

Motion Gertrud Häseli (Sprecherin), Grüne, Wittnau, Marie-Louise Nussbaumer Marty, SP, Obersiggenthal, Trudi Huonder, CVP, Egliswil, Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg, Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Christoph Brun, Grüne, Brugg, vom 30. Oktober 2012 betreffend Wartegeld für freischaffende Hebammen; Ablehnung

Aarau, 16. Januar 2013

12.273

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Definition

Unter Wartegeld ist eine Pikettentschädigung zu verstehen, die den Hebammen ausgerichtet wird, weil sie für Schwangere ab der 37. Schwangerschaftswoche ständig abrufbar und auch während der Wochenbettpflege – insbesondere während der ersten Tage – in erhöhtem Umfang einsatzbereit sein müssen. Im Gegensatz zum Leiten einer Hausgeburt oder zur Wochenbettbetreuung handelt es sich bei diesem Pikettdienst jedoch um keine Pflichtleistung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994.

2. Geschichtlicher Rückblick

Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen von 1919 hatte die Hebamme das Recht auf eine entsprechende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wurde in einer Verordnung aus dem Jahr 1923 geregelt. Dabei war die Entschädigung von der Wöchnerin beziehungsweise deren Angehörigen zu bezahlen. Hatte eine Gemeinde oder ein bestehender Hebammenkreis die Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe eingeführt oder hatte die Wöchnerin beziehungsweise ihre Angehörigen die Hebamme nicht innert zweier Monate nach der erfolgten Dienstleistung bezahlt, so war die Gemeinde, in welcher die Wöchnerin niedergekommen war, verpflichtet, die Hebamme entsprechend zu bezahlen.

In der Verordnung über das Hebammenwesen im Jahr 1948 wurde festgelegt, dass die Gemeindehebamme jeweils Anspruch auf ein angemessenes Wartegeld (Entgelt für die Verpflichtung, sich für allfällige Geburten bereitzuhalten) hat. Die Gemeinden konnten diese

Entschädigung durch ein festes Gehalt ersetzen, welches jedoch höher sein musste als derjenige Betrag, welchen die Hebamme nach Tarif in Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl von Heimgeburten erhalten würde.

Gestützt auf die Hebammenverordnung aus dem Jahr 1964 hatte die Gemeindehebamme nach wie vor Anspruch auf ein angemessenes Wartegeld als Entgelt für die Verpflichtung, sich für allfällige Geburten bereitzuhalten. Die Gemeinden konnten diese Entschädigung wiederum durch ein festes Gehalt ersetzen, welches höher sein musste als derjenige Betrag, welchen die Hebamme nach Tarif in Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl von Hausgeburten beziehungsweise Hauspflegen erhalten würde.

Die Hebammenverordnung aus dem Jahr 1978 führte aus, dass die Anstellung von Gemeindehebammen den einzelnen oder den zu Hebammenkreisen zusammen geschlossenen Gemeinden freigestellt sei.

In der Botschaft zum Gesundheitsgesetz von 1987 wurde festgehalten, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, die Unterstützung der häuslichen Krankenpflege, der Familienhilfe sowie die Beratung von Schwangeren und Müttern zu organisieren. Die gesetzliche Pflicht, Wartegelder auszurichten, wurde jedoch abgeschafft.

3. Aktuelle Beurteilung

Das historische Wartegeld hing mit den strengen Pflichten der Gemeindehebamme und den früheren Umständen einer Geburt sowie mit der damaligen Gesundheitsversorgung zusammen. Die Gemeindehebamme hatte nicht nur Domizilpflicht in der Gemeinde, sondern war auch verpflichtet, "in ihrem Wirkungskreis allen Schwangeren, Gebärenden und frisch Entbundenen, die ihren Beistand verlangt hatten, jederzeit nach bestem Wissen und Können beizustehen" (Hebammenverordnung aus dem Jahr 1964).

Der heutige Beruf der freischaffenden Hebamme besteht parallel zu der in einem Spital angestellten Hebamme und kann nicht mit dem Berufsbild der damals praktizierenden Gemeindehebamme gleichgestellt werden. Heute gilt der Grundsatz der freien Marktwirtschaft, und die freischaffenden Hebammen sind nicht mehr für eine bestimmte Gemeinde beziehungsweise für einen fix definierten Hebammenkreis verantwortlich. Sie können denn auch ihre Auslastung selber bestimmen. Der Pikettdienst gehört aber gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Hebammenverbands nach wie vor zum Dienstleistungsangebot der Hebamme. Er wird aber nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt.

Die mögliche Ausrichtung eines Wartegelds zum heutigen Zeitpunkt kann demnach nicht mit dem früher gesetzlich geregelten Wartegeld verglichen werden. Zum damaligen Zeitpunkt bestand eine gesetzliche Pflicht zur Leistung von Pikett (Gefahr für Mutter und Kind). Diese rechtfertigte die staatlich vorgesehene Entschädigung. Die aktuelle Ausgangslage gestaltet sich anders, weshalb dann auch der Pikettdienst der einzelnen Hebamme heute aus gesundheitlichen Gründen zumindest in dem Ausmass nicht mehr notwendig ist wie früher.

Eine qualitativ hochstehende Versorgung ist heute flächendeckend durch die geburtshilflichen Kliniken, die Geburtshäuser sowie die freipraktizierenden Hebammen gewährleistet. Die mögliche Ausrichtung eines Wartegelds ist demnach ein rein politischer Entscheid.

Gemäss dem heutig geltenden Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, ambulanten Notfalldienst zu leisten. Für den Pikettdienst werden diese Medizinalpersonen nicht entschädigt. Er wird unentgeltlich geleistet und auch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Die freipraktizierenden Hebammen sind von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, Notfalldienst beziehungsweise Pikettdienst zu leisten. Demzufolge ist die Ausrichtung eines Wartegelds von Gesetzes wegen aus Gleichbehandlungsgründen nicht angebracht.

Nach wie vor entrichten aber im Kanton Aargau diverse Gemeinden auf freiwilliger Basis ein Wartegeld.

In den Nachbarkantonen des Kantons Aargau werden mit Ausnahme des Kantons Zug, wo die Gemeinden zur Ausrichtung eines Wartegelds gesetzlich verpflichtet sind, keine Wartegelder bezahlt.

Aufgrund der Gesamtbeurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass keine zwingende Notwendigkeit besteht, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, aufgrund derer der Kanton oder die Gemeinden verpflichtet werden sollen, ein Wartegeld für freischaffende Hebammen auszurichten. Auch künftig soll es den Gemeinden freigestellt bleiben, ohne gesetzliche Verpflichtung ein Wartegeld zu entrichten. Der Regierungsrat lehnt die Motion deshalb ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU